

Die Gerichte haben in zunehmendem Maße diese Formen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung genutzt. So berichtete Slobodda, daß die Gerichte des Bezirks Gera in vielen Verfahren (z. B. bei Angriffen auf sozialistisches Eigentum, Verletzung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes oder Verkehrsstraftaten) in Zusammenarbeit mit dem Staatsanwalt differenziert einen bestimmten Personenkreis zur Hauptverhandlung laden. Im Anschluß an die Verhandlung werde mit den Zuhörern darüber beraten, wie derartigen Straftaten künftig vorgebeugt werden kann und wie die begünstigenden Bedingungen beseitigt werden können. Verschiedentlich würden auch Schöffen, Kollektivvertreter oder andere Mitarbeiter des Betriebes, die an der Verhandlung teilnahmen, aufgefordert, das Verfahren im jeweiligen Arbeitsbereich auszuwerten. Die Kontrolle der Gerichte darüber, ob diese Auswertungen tatsächlich erfolgten und welche Ergebnisse dabei erreicht wurden, sei jedoch noch unvollkommen.

Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit außerhalb des Gerichtsgebäudes sind noch sehr selten, obwohl sie eine große Wirksamkeit haben. Beispielsweise haben Kreisgerichte im Bezirk Gera in Betrieben entweder zwischen zwei Schichten oder nach Arbeitschluß Verhandlungen durchgeführt. Dadurch konnte eine große Anzahl von Werktätigen an den Verhandlungen teilnehmen, ohne daß Arbeitszeit ausfiel.

Zur Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und zur Erhöhung der Qualität der Kassationsverfahren

Die Leitungsmaßnahmen der Bezirksgerichte bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren sind sehr vielfältig. Kubasch hob besonders die operative Kontrolle und Anleitung durch die Inspektionsgruppe und die Senate des Bezirksgerichts Erfurt hervor, mit denen an Ort und Stelle vor allem Probleme der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und der rationellen Verfahrensgestaltung untersucht und mit Richtern und Schöffen beraten worden seien. Notwendig sei immer wieder der Hinweis darauf, daß in den Verfahren die gesellschaftlichen Zusammenhänge noch stärker zu durchdenken seien und daß überlegt werden müsse, ob das Gericht z. B. durch Gerichtskritik zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten beitragen muß.

Das Präsidium des Bezirksgerichts Gera nimmt — wie Slobodda darlegte — regelmäßig Berichte der Kreisgerichtsdirektoren zur effektiven Verfahrensdurchführung entgegen. Auch in persönlichen Aussprachen der Senatsmitglieder mit einzelnen Richtern werden Mängel und Fehlerquellen überwunden. In monatlichen Leistungsvergleichen werden im Bezirk Gera der Eingang, die Erledigung, Bearbeitungsfristen, Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit, Auswertung von Verfahren, Kritikbeschlüsse und die Öffentlichkeitsarbeit ausgewertet. Dabei werden gute Erfahrungen verallgemeinert.

Die Tatsache, daß die Bürger in wachsendem Maße von ihren Rechten Gebrauch machen und die gerichtlichen Entscheidungen kritischer einschätzen, kommt — wie Blöcker ausführte — in einem Anstieg der Eingaben an das Oberste Gericht zum Ausdruck. Mitunter werde aber die Kassation fälschlich — auch von manchen Rechtsanwälten! — als eine Art zweites Rechtsmittel angesehen. Die Überprüfung der Entscheidungen von

Kreis- und Bezirksgerichten auf Grund von Kassationsanregungen habe gezeigt, daß die meisten von ihnen zu keinen Beanstandungen Anlaß gaben. In den Fällen, in denen die Urteile Mängel aufweisen, die nicht von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung sind, werde den betreffenden Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte mitgeteilt, welche Mängel bestehen und wie sie überwunden werden können.

Generalstaatsanwalt Dr. Streit stellte an die Rechtsmittel- und Kassationsrechtsprechung die Forderung, der Öffentlichkeit die richtigen strafpolitischen Maßstäbe verständlich zu machen. Wenn durch ein fehlerhaftes erstinstanzliches Urteil in der Bevölkerung falsche Vorstellungen über unsere Strafpolitik hervorgerufen wurden, sei es ein Teil der politischen Verantwortung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte, diese falschen Vorstellungen schnell wieder auszuräumen. Deshalb sei es erforderlich, in stärkerem Maße als bisher die Entscheidungen sorgfältig und überzeugend zu begründen.

Auf die Beziehungen zwischen einer rationellen und effektiven Rechtsprechung und den wachsenden Aufgaben bei der Rechtserläuterung wies Direktor Dr. Jahn (BG Halle) hin. Er hob hervor, daß es zur Propagierung des sozialistischen Rechts gehöre, die der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidungen auch überzeugend und verständlich zu begründen.!)

In seinem Schlußwort kennzeichnete Präsident Dr. Toepflich die Beratung des Plenums als einen wertvollen Erfahrungsaustausch, mit dem hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren Bilanz gezogen wurde und gleichzeitig die Aufgaben der Rechtsprechung für die nächste Zeit fixiert wurden.

Insgesamt sei es den Justiz- und Sicherheitsorganen gelungen, mit ihrer Tätigkeit einen wirksamen Beitrag zur konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Rechts und zur Wahrung der Gesetzlichkeit zu erzielen. Die Entwicklung der Strafpolitik, insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung der Eigentumskriminalität und der Rückfallstraftaten, habe die Zustimmung der Bevölkerung, vor allem der Werktätigen in den Betrieben gefunden. Das gewachsene sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger und besonders die positive Entwicklung der Arbeitskollektive gewinne bei der Vorbereitung der Verfahren und der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte immer mehr an Bedeutung.

Mit Nachdruck forderte der Präsident, Auffassungen, mit denen sozialistische Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit einander gegenübergestellt werden, konsequent entgegenzutreten. Auf die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten des Gerichts könne nicht mit der Begründung verzichtet werden, der Aufwand dafür sei zu groß. Beispielsweise sei die genaue Aufklärung des Sachverhalts eine Forderung des Gesetzes, die nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus umgangen werden dürfe. Jeder Richter habe die Pflicht, mit hoher politischer und juristischer Sachkunde Entscheidungen zu treffen, die der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechen.

Du.

191 Vgl. G. Jahn, „Zu einigen Fragen der Rechtskultur aus der Sicht der Gerichte“, NJ 1972 S. 695 ff. (696).